

## Jub 2,24 nach 4QJuba VII,17 und der Aufbau von Jub 2,17-33

Lutz Doering, Göttingen

Die Veröffentlichung sämtlicher in den Höhlen von Qumran gefundener Handschriften des Jubiläenbuchs hat die weitgehende Zuverlässigkeit des äthiopischen Volltexts bestätigt.<sup>1</sup> Nichtsdestoweniger erlauben die Qumran-Fragmente des Jubiläenbuchs in bestimmten<sup>2</sup> Fällen eine substantielle Korrektur des äthiopischen Texts. Im folgenden möchte ich die Korrektur von Jub 2,24 nach 4Q216 (=4QJuba) VII,17 beleuchten und aus ihr Folgerungen für den Aufbau von Jub 2,17-33, den ersten der beiden Sabbatabschnitte des Jubiläenbuchs, ziehen.

Jub 2,17-33 zeigt einen kunstvollen, allerdings nicht auf den ersten Blick durchsichtigen Aufbau. Der gesamte Abschnitt ist leitmotivisch um die Wortwurzeln ‚heilig-‘ (*qdš*, äth. *qds*) und ‚seg(e)n-‘ (*brk*) herum aufgebaut. Jub 2 bietet eine retrospektive Darstellung des Schöpfungsberichts, die als sinaitische Rede des Angesichtsendels an Mose (vgl. 2,1) formuliert und wohl durch das Auftreten eines Schöpfungssummariums im Sabbatabschnitt Ex 31,13-17 (V.17) motiviert ist.<sup>3</sup> Jub 2,17 leitet darin den *Abschnitt über den Schöpfungssabbat* ein. Dieser beginnt (A) mit dem Bericht des Engels über die Sabbatruhe-Verpflichtung der beiden höheren Engelklassen in Gemeinschaft mit Gott (2,17f),<sup>4</sup> fährt (B) mit einer vom Engel zitierten Gottesrede fort, die die Absicht der Aussonderung und den Bericht über die Erwählung Israels sowie die Absicht der Sabbatmitteilung an Israel zum Gegenstand hat (2,18-20), bietet, wieder als Engelrede formuliert, (C) einen Bericht über Gottes Gabe des Sabbats als ein ihm wohlgefälliges Gebot an Israel und über die Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Sabbatruhe mit den höheren Engeln (2,21f) und schließt (D) eine Ausführung über den Sachzusammenhang zwischen der Heiligung des Sabbats als des siebten Tags der Schöpfungswoche und der Erwählung Israels an: Wie nach 22 Schöpfungswerken (vgl. 2,15) der Sabbat als gesegneter und heiliger Tag erscheint, so erscheint nach 22 Generationen von Menschen Jakob als Gesegneter und Heiliger (2,23-24)<sup>5</sup>.

Innerhalb des soweit bezeichneten Unterabschnitts finden sich mehrere begriffliche und strukturelle Entsprechungen: In (A) und (C) wird der Sabbat gemäß Ex 31,13.17 ein ‚(großes) Zeichen‘ (Jub 2,17.21) genannt; ferner findet sich jeweils eine Aussage über das Sabbathalten ‚mit‘ einer Größe der himmlischen Welt: hinsichtlich der Sabbatruhe-Verpflichtung der höheren Engel ‚mit ihm‘, sc. Gott (Jub 2,18), hinsichtlich des Sabbatgebots für Israel ‚gemeinsam mit uns‘, sc. den höheren Engeln (2,21; kursiv: Bestand von 4QJuba VII,13). In (B) und (D) wird die Erwählung Israels jeweils auf die Mitteilung bzw. das Auftreten des Sabbats hin formuliert und werden wechselseitige Aussagen über die Heiligung und Segnung des Volks und des Tags

<sup>1</sup> Vgl. schon VANDERKAM (1977), 94f; VANDERKAM/MILIK (1991), 246.

<sup>2</sup> Daneben begegnet in den hebräischen Handschriften auch gelegentlich Textverderbnis. Vgl. für den Abschnitt Jub 2,17-33 die wahrscheinlichen Haplographien bei V.19 und 20f in 4Q216 (=4QJuba) VII,10 und 12 sowie den vermutlichen Wechsel in die 3.pers.pl. bei V.20 in 4QJuba VII,11; vgl. VANDERKAM und MILIK in DJD XIII, 22.

<sup>3</sup> Vgl. STECK (1981), 296ff; VANDERKAM (1994), 303f.

<sup>4</sup> Dabei tritt Gottes Ruhen am Schöpfungssabbat keineswegs „ganz zurück“, wie STECK nach dem äthiopischen Text annehmen mußte (STECK [1981], 298); 4QJuba VII,6 bietet אָשׁוּׁר שָׁבַח בְּיָׁו, an [dem] er ruhte‘ (vgl. DJD XIII, 19). Das göttliche Ruhen bleibt somit auch hinsichtlich der Sabbatruhe-Verpflichtung der Engel explizit Ermöglicungsgrund.

<sup>5</sup> Vgl. SCHALLER (1961), 63f; STECK (1981), 303f; VANDERKAM (1994), 315-318.

getroffen (2,19.23). Somit ist Jub 2,17-24 *verschränkt formuliert und kreist um (höhere) Engel, Israel und den Sabbat*.

Wo ist das Ende dieses Unterabschnitts genau anzusetzen? Der äthiopische Text vermittelt den Eindruck, als gehöre der gesamte V.24 noch dazu: „Und es wurde diesem gegeben, daß sie seien alle Tage Gesegnete und Heilige des Zeugnisses und ersten Gesetzes, wie er geheiligt und gesegnet wurde am siebten Tag.“ Gewöhnlich läßt man dann entweder den Unterabschnitt über die „Regeln zur Bewahrung des Sabbats“<sup>6</sup> mit V.25 beginnen oder zieht V.25 noch zum vorausgehenden Unterabschnitt<sup>7</sup>. Abgesehen davon, daß der zitierte Text nur bedingt verständlich ist, bleibt in beiden Lösungen besonders die Stellung des Schöpfungssummariums in V.25a unbefriedigend, folgt es doch – nach Ausweis des äthiopischen Texts – anscheinend zäsurlos auf die ausführliche Darbietung des Schöpfungsberichts in Jub 2 und ist es nicht gut bereits zu den „Regeln“ zu zählen. In der Konsequenz bleibt nach dem äthiopischen Text die Verknüpfung von Schöpfungsbericht und konkreter Kundgabe des Sabbatgebots an Mose für Israel recht unklar.<sup>8</sup>

Die Formulierung von Jub 2,24b nach 4QJuba VII,17 kann jetzt hier zur Klärung beitragen:<sup>9</sup>

[...] וְזֶה הַתְּעוּדָה וְהַחֲרָתָה הַזֶּה (17)

Die abweichende äthiopische Wiedergabe dürfte nach J.C.VANDERKAM und J.T.MILIK das Ergebnis einer inneräthiopischen Verwechslung von *ze-* ‚dies‘ und *za-* (hier:) einem periphrastischen Ausdruck für ein Constructus-Verhältnis, sein.<sup>10</sup> Die deiktische Formulierung der Handschrift aus Qumran ‚Und dies ist das Zeugnis und das ers[te] Gesetz‘ deutet auf eine *Zi-sur*.

Handelt es sich hierbei um eine *Unterschrift* zum Vorangehenden oder um eine *Einleitung* des Folgenden? Ersteres ist jüngst von O.H.STECK vertreten worden. Seiner Meinung nach handelt es sich bei Jub 2,24(b).33 und 3,14 jeweils um „Unterschriften [...], die [...] den Handlungs- und Gebotsaspekt [...] hervorheben“<sup>11</sup>.

Zunächst ist STECKs breit angelegter, wegweisender Differenzierung zwischen den Begriffen ‚Gesetz‘ und ‚Zeugnis‘ im wesentlichen zuzustimmen: Unter der Perspektive ‚Gesetz‘ erfaßt Jub bestimmte „Anordnungen“ (72), unter der Perspektive ‚Zeugnis‘ hingegen „diesbezügliche Handlungen Gottes und der Engel neben den Menschenhandlungen“ (72), die als Aufgezeichnete gerichtsrelevant sind, d.h. vor bzw. im Abfall „als Warnung“, im Gericht „als Zeugenaussage“ und für das Israel nach dem Exilgericht als „erneute[ ] Mahnung“ fungieren (72). Inhalt des ‚Zeugnisses‘ sind daher „nicht Gesetzesanordnungen / Gebote selbst [...], sondern unter dem anderen Aspekt von Vorgängen in der Zeit das Errichten der Gebote und das Tun und Verhalten bezüglich der Ordnung“ (72). Jub unterwirft damit die gesamte Überlieferung einer „Sachunterscheidung“ (81).

<sup>6</sup> BERGER (1981), 322; vgl. VANDERKAM (1994), 318: Mit Jub 2,25 beginne “[a] lengthy section on sabbath legislation”.

<sup>7</sup> So noch STECK (1981), 297-300; vgl. MÜLLER (1993), 173 Anm. 21. Neuerdings versteht STECK aber Jub 2,24 als Unterschrift unter die Darstellung des Schöpfungssabbats (s.u.), so daß mit V.25 der Beginn eines neuen Unterabschnitts anzunehmen wäre.

<sup>8</sup> Vgl. die Aufteilung bei BERGER (1981), 321, der zwischen Jub 2,1-14 „Schöpfungsbericht“ und 2,15(!)-33 „Israel und der Sabbat“ unterscheidet. Dadurch rückt zum einen der Schöpfungssabbat aus dem Schöpfungsbericht heraus und bleibt zum andern die Verknüpfung der konkreten Sabbatkundgabe an Mose mit dem Schöpfungssabbat dunkel. Letzteres gilt auch für die frühere Gliederung STECKs (Anm. 7), die die Todesstrafenbestimmung V.25b noch zum Schöpfungssabbat zieht und – damit unverbunden – die Sabbatkundgabe in V.26 beginnen läßt.

<sup>9</sup> DJD XIII, 19 und Plate II. Es handelt sich um die letzten erhaltenen Worte dieser Handschrift; auf die unvollständig bewahrte Zeile folgt erkennbar ein unterer Kolumnenrand.

<sup>10</sup> Vgl. in DJD XIII, 22.

<sup>11</sup> STECK (1996), 76 (im folgenden mit kursiven Zahlen in Klammern angegeben).

STECK möchte nun die Wendungen, in denen beide Begriffe „an exponierter Stelle direkt miteinander verbunden sind“ (76) (s.c. Jub 2,24.33; 3,14), als Zusammenfassungen des jeweils vorangehenden Abschnitts werten. Für Jub 2,24.33 führt er dafür an, daß die Vorordnung von ‚Zeugnis‘ vor ‚erstem Gesetz‘ „gemäß dem Ablauf von Jub 2“ (76) auf den Vorlauf des Handlungsaspekts, hier also der Verankerung des Sabbats in der Welterschöpfung, vor dem Gebotsaspekt zurückverweist, während Jub 2,33 „wegen des fortgeltenden Sabbatgebots des Gebotsaspekt“ (76) voranstellt. Für Jub 2,24 ist das aber keineswegs zwingend: Zunächst könnte man aus demselben Grund 2,24b als *Überschrift* des Folgenden betrachten, das mit einem Schöpfungssummarium (2,25a) anhebt (‚Handlungsaspekt‘) und mit der Todesstrafenbestimmung (2,25b) sowie dem Gebotsauftrag an Mose (2,26) fortfährt (‚Gebotsaspekt‘). Sodann ist allerdings methodisch anzumerken, daß eine derartige Deutung der „Variation in der Zusammenstellung von ‚Gesetz‘ mit ‚Zeugnis“<sup>12</sup> unsicher bleibt: Der Befund ist im Jubiläenbuch *singulär*;<sup>13</sup> die unübliche Voranstellung von ‚Zeugnis‘ könnte auch rein sprachlich-stilistisch aufgrund der *Erweiterung* des Begriffs ‚Gesetz‘ durch die Ordnungszahl הַרְאִשְׁתָּה motiviert sein, um so ein hartes Enden mit dem kürzeren Glied zu vermeiden.

Es gibt aber m.E. ein Indiz dafür, daß Jub 2,24 *nicht Unterschrift des Voranstehenden, sondern Überschrift des Folgenden* ist. Ausschlaggebend ist der Beginn mit der Kopula וְ-<sup>14</sup>. In der Hebräischen Bibel handelt es sich bei deiktischen Aussagen, die mit וְאֵלֶּה / וְזֶה / וְזֶה beginnend, isb. als Zusammenfassungen von Verordnungen oder Festsetzungen, üblicherweise um *Überschriften*. Aus der Fülle der Belege sollen drei Beispiele herausgegriffen werden:<sup>15</sup>

- Die zweite Einleitungsrede des Dtn wird in 4,44 überschrieben: וְזֶה הָיוּ אֲשֶׁר-עָשָׂה מֹשֶׁה לְפָנֵי בְנֵי יִשְׂרָאֵל „Und dies [=folgendes] ist das Gesetz, das Mose den Israeliten vorlegte“.
- Der Abschnitt über das tägliche Opfer in Ex 29,38-42 trägt in V.38a die Überschrift: וְזֶה אֲשֶׁר תַּעֲשֶׂה לַיהוָה יוֹמָם „Und dies [=folgendes] ist es, was du auf dem Altar tun sollst“.
- Die in Ex 28 thematisierten Kleidungsstücke der Priester werden in V.4aα überschriftartig zusammengefaßt: וְזֶה יֵשַׁע הַכֹּהֲנִים אֲשֶׁר יַעֲשֶׂה „Und dies [=folgendes] sind die Kleider, die sie machen sollen“.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> STECK (1996), 82 Anm. 35.

<sup>13</sup> STECK führt daneben noch Jub 1,4 an, wo „nach einigen Textzeugen, aber wohl nicht im hebräischen Text [...], mit Rücksicht auf das eine, grundlegende Gotteszeugnis in 1,5 ff.“ ([1996], 82 Anm. 35) der Begriff ‚Zeugnis‘ dem Begriff ‚Gesetz‘ vorgeordnet sei. Dieser Beleg ist aber nicht überzeugend, da es sich nur um *zwei, einander nahestehende* Textzeugen, nämlich Hs 17 (=M) und Hs 63 (=V), handelt, die in der von VANDERKAM aufgestellten, die Beobachtungen von ZUURMOND korrigierenden wertbezogenen Rangfolge der Hss nur die 3. Stelle einnehmen; vgl. VANDERKAM (1989), II [Translation], XXIV-XXXI; anders freilich BERGER (1981), der trotz einschränkender Bemerkungen (292) der Hs 17 (=M) häufig den Vözug gibt, so auch zu Jub 1,4 (314). 4QJub<sup>a</sup> I,11f liest וְזֶה הָיוּ / וְזֶה הָיוּ (vgl. DJD XIII, 5). Außer Jub 2,24 bieten somit alle anderen Belege, nämlich Prolog; 1,4.26.29; 2,33; 3,14, die Reihenfolge ‚Gesetz und Zeugnis‘.

<sup>14</sup> Sie ist leider in der Übersetzung von VANDERKAM/MILIK in DJD XIII, 20 nicht wiedergegeben (“This is”).

<sup>15</sup> Zugrundegelegt wurde EVIEN-SHOSHAN (1988/89). Vgl. ferner zu וְזֶה z.B. Ex 25,3; Lev 15,3; zu וְזֶה z.B. Ex 29,1.38; Num 8,4; 18,11; 34,7; Dtn 14,12; 15,2; 18,3; 19,4; Jos 5,4; 1Kön 7,28; Ez 43,13.15; zu וְאֵלֶּה z.B. Ex 21,1; Ez 43,13; 48,16.30. Auf eine Unterscheidung von Satzarten wurde bei dieser Zusammenstellung verzichtet. Einleitendes וְ- + Demonstrativpronomen findet sich auch in Sprüchen (z.B. Jes 37,30; 2Kön 19,29), in der Einleitung von Spruchsammlungen (z.B. Dtn 33,1) und Listen (z.B. Gen 10,1) u.ö.

<sup>16</sup> Eine vergleichbare Verwendung dieser deiktischen Formulierungen findet sich in den Qumrantexten, v.a. in den einleitenden Wendungen וְזֶה כִּי (z.B. CD X,4; XII,22; XIII,7; XIV,12; 1QS V,1; 1QSa I,1.6), וְאֵלֶּה הַמְשָׁפְטִים (z.B. CD XIII,22; 1QS VI,24; VIII,20); vgl. ferner פִּרְשׁ וְזֶה (z.B. CD XIV,17.18), וְזֶה מִשֶּׁבַע (CD XIII,20), וְאֵלֶּה חֲבוּנֵי חֲבוּנֵי (1QS V,7; IX,21) etc. Abweichend vielleicht 4Q266 (=4QD<sup>9</sup>) 18 V,18, doch ist die mit Artikel versehene Wendung וְזֶה פִּרְשׁ הַמְשָׁפְטִים nicht bloße Unterschrift, sondern leitet eine längere Schlußzusammenfassung der Damaskusschrift ein, an deren Ende nach STEGEMANN (1994), 165 der Titel des Werks, מִדְרַשׁ הַדְרָרָה הָאֲדָרָרָה (Z.20; vgl. 4Q270 [=4QD<sup>e</sup>] 11 II.15), steht.

An mehreren Stellen wird eine Gebotsformulierung mit  $w^c$ - + Demonstrativpronomen überschrieben und mit bloßem Demonstrativpronomen unterschrieben, so daß eine Rahmung entsteht. Am deutlichsten ist das in Num 4,31.33 und Num 6,13.21 der Fall:

- Die Aufgabe der Merariten wird in Num 4,31a überschrieben: *וְזאת משמרת משאם ללבעפדחם כארל מועד*, 'Und dies [=folgendes] ist die Aufgabe ihres Tragedienstes bei all ihrer Arbeit am Zelt der Begegnung'. Num 4,33a ist abschließende Zusammenfassung: *זאת עבדה משמרת בני מררי ללבעפדחם כארל מועד*, 'Dies ist die Arbeit der Sippen der Merariten bei all ihrer Arbeit am Zelt der Begegnung'.
- Der Abschnitt über den Abschluß der Weihezeit des Nasiräers ist überschrieben:<sup>17</sup> *וְזאת תורה תמויר*, 'Und dies [=folgendes] ist das Gesetz für den Nasiräer' (Num 6,13a); die Schlußwendung lautet: *וְזאת תורה תמויר*, 'Dies ist das Gesetz für den Nasiräer...' (Num 6,21a).

Durchaus kann das mit  $w^c$ - verbundene Demonstrativpronomen in einer Sequenz von deiktischen Formulierungen auch an zweiter oder späterer Stelle stehen, indem es etwa auf bloßes oder mit *nota accusativi* bzw. ebenfalls mit  $w^c$ - kombiniertes Demonstrativpronomen folgt.<sup>18</sup> *Schlußwendungen*, die mit  $w^c$ - + Demonstrativpronomen eingeleitet werden, sind hingegen äußerst selten.<sup>19</sup>

Da auch Jub 2,33 einen Ausdruck mit Demonstrativpronomen enthält,<sup>20</sup> liegt es von dem genannten Befund her nahe, in Jub 2,24b.33 eine *Rahmung* vorliegen zu sehen: Gerahmt wird der *Abschnitt über die konkrete Kundgabe des Sabbatgebots* an Mose für Israel. Die Formulierungen mit  $w^c$ - zeigen üblicherweise einen Redefortschritt bzw. einen Neueinsatz an. Der mit dem in 4QJub<sup>a</sup> erhaltenen *וְזאת* gegebene Redefortschritt bzw. Neueinsatz in Jub 2,24b markiert somit den *Übergang von der Darstellung des siebten Schöpfungstags (2,17-24a) zur Darstellung der konkreten Kundgabe des Sabbatgebots an Mose (2,24b-33)*.

Versteht man Jub 2,24b.33 als um die Kundgabe des Sabbatgebots gelegten Rahmen, wird zugleich die Struktur dieses Unterabschnitts transparent. Die Darstellung der Kundgabe des Sabbatgebots *beginnt* nämlich mit dem Schöpfungssummarium 2,25a, das in enger Anlehnung an Ex 31,17 zwischen den sechs Tagen der Wertschöpfung und dem Sabbat als heiligem (Ruhe-)Tag unterscheidet.<sup>21</sup> Sie *schließt* aber ebenfalls mit einem Rückverweis auf das Geschehen des siebten Schöpfungstags in 2,30b-32, wo die Darstellung des Schöpfungs Sabbats in 2,17-24a bestimmenden Themen der Engelruhe, der exklusiven Bestimmung Israels zum Sabbathalten und der Segnung (und Heiligung) des Sabbats wiederkehren. Innerhalb des Rahmens von Über- und Unterschrift steht somit ein weiterer Rahmen, der die sabbatbegründenden Handlungen im Zusammenhang der Wertschöpfung aufgreift und so die konkrete Sabbatkundgabe aufs engste mit dem Schöpfungs Sabbat verklammert. Denn eingebettet in diesen mit STECK unter dem ‚Zeugnis‘-Aspekt stehenden ‚Handlungs‘-Rahmen ist die Gebotsmitteilung als ‚Gesetz‘ (2,25b-30a). Sie wird streng aus dem Schöpfungshandeln Gottes begründet (*ba'entaze*, ‚deshalb‘). Dieser Abschnitt wird angeführt von der Verankerung der Todesstrafe (2,25b). Sodann ergeht ein zweimaliger Auftrag an Mose zur Mitteilung des Sabbatgebots: Innerhalb des ersten (2,26-28) soll Mose die grundsätzliche Pflicht zur Sabbatheiligung sowie die

<sup>17</sup> NOTH (1966), 52 nimmt an, daß Num 6,13a „ursprünglich [...] eine Schlußformel (identisch mit V.21a $\alpha$ ) gewesen sein dürfte“. Das kopulative  $w^c$ - wäre dann wohl bei der Umgestaltung des Abschnitts dazugekommen.

<sup>18</sup> Vgl. Lev 6,2 (וְזאת) 7 (וְזאת) 13 (וְזאת) 7,1 (וְזאת) 37 (וְזאת) 11 (וְזאת) 11,2 (וְזאת) 9 (וְזאת) 13 (וְזאת) 21 (וְזאת) 29 (וְזאת) 46 (וְזאת) 29 (וְזאת).

<sup>19</sup> Vielleicht ist hier Dtn 6,1 zu nennen, falls es zum vorangehenden Abschnitt zu rechnen ist (so VON RAD [1964], 44; anders ROSE [1994], 441: V.1 „hat den Stil einer Überschrift“). Man beachte, daß in Gen 49,28 unterschrittförmiges וְזאת auf unverbundesenes וְזאת folgt.

<sup>20</sup> ‚Dieses Gesetz und Zeugnis wurde den Israeliten als ewiges Gesetz in ihren Generationen gegeben‘. Es ist freilich im einzelnen unklar, welche hebr. Formulierung hinter äthiop. *zentü hegg wasem'e tawheba* steht.

<sup>21</sup> Vgl. STECK (1981), 300.

Todesstrafenbestimmung den Israeliten gebieten (‘azez), innerhalb des zweiten (2,29-30a) das Sabbatgesetz den Israeliten bekanntgeben und sagen (‘ayde‘ *waneger*), das im einzelnen durch eine Reihe von verbotenen Handlungen spezifiziert wird. Die kurze Begründung, die diesen Unterabschnitt abschließt (2,30a), thematisiert für den zweiten Gebotsauftrag ebenso die übersteigende Heiligkeit des Sabbats, wie dies 2,26 für den ersten Gebotsauftrag tut.

Als *Ertrag* der Überlegungen kann festgehalten werden: (1) Indem das Ende der Darstellung des siebten Schöpfungstags mit Jub 2,24a angesetzt wird, tritt klar hervor, *welche Ereignisse* Jub *am Schöpfungssabbat* ansetzt: die Gabe des Sabbats, das Ruhen Gottes (nach 4QJub<sup>a</sup> VII,6), die Sabbatruhe-Verpflichtung der Engel, die Erwählung Israels und die Bestimmung des Sabbats für das antizipierte Israel. (2) Indem die Begriffe ‚Zeugnis‘ und ‚Gesetz‘ im Rahmen der konkreten Sabbatkundgabe an Mose für Israel genannt werden, wird deutlich, daß sie hier – wie auch in Jub 3,14 – in ihrer *Bezogenheit auf Israel* gebraucht sind. Dies stimmt überein mit der von Jub vertretenen Exklusivität der Sabbatbeobachtung Israels (2,31; vgl. 2,20b-21.23). (3) Die Rahmung der Gebotsmitteilung durch die Begriffe ‚Zeugnis‘ und ‚Gesetz‘ sowie durch Hinweise auf das Schöpfungsgeschehen verdeutlicht, daß Gottes (und der Engel) sabbatstiftendes Handeln gemäß dem ‚Zeugnis‘-Charakter im strengen Sinn die *Begründung* für das Israel geltende ‚Gesetz‘ ist und daß letzteres notwendig an das ‚Zeugnis‘ rückgebunden bleibt. Darin tritt die nach der Auffassung von Jub allein *sachgemäße* Beziehung des Sabbatgebots auf den Schöpfungssabbat noch klarer hervor. In Jub ist das Sabbatgebot das ‚erste Gesetz‘, und zwar das als erstes in der Welterschöpfung begründete und – in genauer sachlicher Entsprechung dazu – das als erstes dem Mose am Sinai kundgegebene.

Als *Gliederung* von Jub 2,17-33 möchte ich somit vorschlagen:

*I 2,17-24a: Der Schöpfungssabbat (Engel, Israel und der Sabbat)*

- A ›(höhere) Engel‹: Gabe des Sabbats [Engelrede] (17f; ›Zeichen‹ [17])
  - Ziel: Sabbathalten mit Gott
- B ›Samen Jakobs‹: Aussonderungsabsicht, Erwählungsbericht [Gottesrede] (19-20)
  - Ziel: Mitteilung des Sabbats
- C ›Samen Jakobs‹: Gabe des Sabbats als Gebot [Engelrede] (21f; ›Zeichen‹ [21])
  - Ziel: Sabbathalten mit den (höheren) Engeln
- D ›Sabbat‹ - ›Jakob‹: Auftritt nach je 22 (Werken bzw. Generationen) [Engelrede] (23-24a)
  - wechselseitige Heiligkeit und wechselseitiger Segen

*II 2,24b-33: Die konkrete Kundgabe des Sabbatgebots*

- A Überschrift (24b; ›Zeugnis und erstes Gesetz‹)
- B Schöpfungssummarium (25a)
  - C Verankerung der Todesstrafe (25b)
    - D<sub>1</sub> Auftrag an Mose (26-28):
      - D<sub>1a</sub> Gebot der grundsätzlichen Pflicht zur Sabbatbeobachtung an Israel (26a)
      - D<sub>1b</sub> Begründung: ›heiliger als alle Tage‹ (26b)
      - D<sub>1c</sub> Mitteilung der Todesstrafe (27)
      - D<sub>1d</sub> Heilszusage an jede(n) Sabbathaltende(n) (28)
    - D<sub>2</sub> Auftrag an Mose (29-30a):
      - D<sub>2a</sub> Bekanntgabe des Sabbatgebots an Israel (29a)
      - D<sub>2b</sub> Reihe von verbotenen Handlungen (29b-30a)
        - Vorbereiten von Essen und Trinken
        - Wasserschöpfen
        - Hinein-/Herausbringen
      - D<sub>2c</sub> Begründung: ›heiliger/gesegneter als jeder Tag des Jubiläums ....‹ (30a)
- E Rückbezug auf den Schöpfungssabbat (30b-32)
  - Ea ›Engel‹: hielten zuvor Sabbat im Himmel (30b)
  - Eb ›Israel‹: wird allein zum Sabbathalten geheiligt (31)
  - Ec ›Sabbat‹: Gott hat ihn mehr als alle Tage gesegnet (32)
- F Unterschrift (33; ›Gesetz und Zeugnis‹)

### Literatur:

- K.BERGER (1981): Das Buch der Jubiläen, JSHRZ II/3, Gütersloh.
- DJD XIII: H.ATTRIDGE et al., Qumran Cave 4. [Vol.] VIII: Parabiblical Texts, Pt. 1, Oxford 1994.
- A.EVEN-SHOSHAN (1988/89) (Hg.): A New Concordance of the Bible. Thesaurus of the Language of the Bible [...], 2., verbesserte Auflage, Jerusalem.
- K.MÜLLER (1993): Die hebräische Sprache der Halacha als Textur der Schöpfung. Beobachtungen zum Verhältnis von Tora und Halacha im Buch der Jubiläen, in: Bibel in jüdischer und christlicher Tradition. FS J.Maier, Hgg. H.MERKLEIN/K.MÜLLER/G.STEMBERGER, BBB 88, Frankfurt/M, 157-176.
- M.NOTH (1966): Das vierte Buch Mose. Numeri, übersetzt und erklärt, ATD 7, Göttingen.
- G.VONRAD (1964): Das fünfte Buch Mose. Deuteronomium, übersetzt und erklärt, ATD 8, Göttingen.
- M.ROSE (1994): 5. Mose, Teilbd. 2: 5. Mose 1-11 u. 26-34 [...], ZBK AT 5.2, Zürich.
- J.B.SCHALLER (1961): Gen. 1.2 im antiken Judentum. Untersuchungen über Verwendung und Deutung der Schöpfungsaussagen von Gen. 1.2 im antiken Judentum, Diss. theol. (masch.), Göttingen.
- O.H.STECK (1981): Der Schöpfungsbericht der Priesterschrift. Studien zur literarkritischen und überlieferungsgeschichtlichen Problematik von Genesis 1,1-2,4a, FRLANT 115, 2., erweiterte Auflage, Göttingen.
- O.H.STECK (1996): Die getöteten »Zeugen« und die verfolgten »Tora-Sucher« in Jub 1,12. Ein Beitrag zur Zeugnis-Terminologie des Jubiläenbuchs (II), ZAW 108, 70-86.
- H.STEGEMANN (1994): Die Essener, Qumran, Johannes der Täufer und Jesus. Ein Sachbuch, 4. Auflage, Herder-Spektrum 4128, Freiburg/Basel/Wien.
- J.C.VANDERKAM (1977): Textual and Historical Studies in the Book of Jubilees, HSM 14, Missoula.
- J.C.VANDERKAM (1989): The Book of Jubilees, 2 Vols., CSCO 510.511, Scriptorae Aethiopiici 87.88, Louvain.
- J.C.VANDERKAM (1994): Genesis 1 in Jubilees 2, DSD 1, 300-321.
- J.C.VANDERKAM/J.T.MILK (1991): The First Jubilees Manuscript from Qumran Cave 4: A Preliminary Report, JBL 110, 243-270.